

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

12. Jahrgang	Halle (Saal	le), der	17. Februar 2015	Num	mer 2		
INHALT							
Landesverwaltungsamt Verordnungen Rundverfügungen			. Öffentliche Bekanntmachung des Referate Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglich keitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben "380 kV-Freileitung Ragow - Bad Lauchstädt Netzanschluss Umspannwerk Jessen		1 - - /		
3. Amtliche Bekanntmachungen . Öffentliche Bekanntmachung des Kommunalrecht, Kommunale Wir Finanzen über den Verlust eines D der Verbandsgemeinde Egelner Mi . Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaft über die Ausschreibt mächtigte Bezirksschornsteinfet bevollmächtigter Bezirksschor für den Kehrbezirk Wittenberg I	tschaft und vienstsiegels ulde 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	21	Planfeststellungs des Planfeststell Abs. 1 Satz 1 c setzes Sachsen des Verwaltung feststellung für umgehung Hall Gemarkungen	anntmachung des Referates sverfahren über die Zustellung lungsbeschlusses gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensge-Anhalt i. V. m. § 74 Abs. 5 gsverfahrensgesetzes; Planden Neubau der B 79 Ortsberstadt – Harsleben in den Halberstadt, Harsleben, Wesesdorf; Landkreis Harz			
 Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaft über die Ausschreibt mächtigte Bezirksschornsteinfeger vollmächtigter Bezirksschornsteinfe Kehrbezirk Saalekreis Nr. 12 Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahren gemäß Gesetzes über die Umweltverträg fung (UVPG) zum Vorhaben "Er der 110-kV-Freileitung Magdeburg 3. Teilabschnitt Mast 18-60", 	ung bevoll- rin oder be- eger für den Referates S 3 a des lichkeitsprü- rsatzneubau g - Stendal,	22	missionsschutz, technik, Umwe Einzelfallprüfung des Genehmigun Firma PROKON in 39126 Magde nehmigung na Immissionsschut Änderung der Bi	anntgabe des Referates Im- Chemikaliensicherheit, Gen- eltverträglichkeitsprüfung zur nach § 3c UVPG im Rahmen ngsverfahrens zum Antrag der Pflanzenöl GmbH Magdeburg eburg auf Erteilung einer Ge- sich § 16 des Bundes- tzgesetzes für die wesentliche iodieselanlage in 39126 Mag- shauptstadt Magdeburg			
Börde . Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahren gemäß Gesetzes über die Umweltverträg fung (UVPG) zum Vorhaben "Ne Loopingleitung DN 400 zwischen denen Ferngasleitungen 28 und reich der B 185 in der Gemarkung Landkreis Salzlandkreis . Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahren gemä Gesetzes über die Umweltvertr prüfung im Land Sachsen-Anh LSA) i. V. m. § 3 a des Gesetzes	s Referates § 3 a des lichkeitsprü- eubau einer den vorhan- 213 im Be- g Bernburg", s Referates äß § 2 des äglichkeits- alt (UVPG es über die	22	missionsschutz, technik, Umwe Einzelfallprüfung die Umweltverträ Rahmen des G Antrag der POL feld-Wolfen auf nach § 16 de gesetzes zur we lage zur Herste schenprodukten chemisch-physik	anntgabe des Referates Im- Chemikaliensicherheit, Gen- eltverträglichkeitsprüfung zu- in nach § 3c des Gesetzes über äglichkeitsprüfung (UVPG) im enehmigungsverfahrens zum Y-CHEM AG in 06803 Bitter- Erteilung einer Genehmigung es Bundes-Immissionsschutz- esentlichen Änderung der An- ellung von organischen Zwi- und zur chemischen und zalischen Behandlung von Ab- Bitterfeld-Wolfen, Landkreis d			
Umweltverträglichkeitsprüfung (L Vorhaben "Geplanter Ausbau de der Ortsdurchfahrt Rhoden / Fa ße", Landkreis Harz	r K 1342 in	22	Immissionsschu Gentechnik, U über die Entsch	anntmachung des Referates utz, Chemikaliensicherheit, mweltverträglichkeitsprüfung neidung zum Antrag der Fir- Barby GmbH, Blumenstraße			

25

26

27

28

29

- 16, 93055 Regensburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biomethananlage in 39249 Barby , Landkreis Salzlandkreis
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Umweltverträglichkeitsprüfung Gentechnik. zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes Umweltverträglichkeitsprüfung über die (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa. Magdeburger Hafen GmbH auf Erteilung einer Genehminach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage in 39126 Magdeburg, Industriehafen
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Magdeburger Hafen GmbH, in 39126 Magdeburg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Aluminiumabfällen in 39126 Magdeburg, Industriehafen
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Biomethananlage Staßfurt GmbH in 68159 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage und Gasaufbereitung in 39418 Staßfurt, Salzlandkreis
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der BioEnergie Beetzendorf GmbH in 38489 Beetzendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 38489 Beetzendorf, Altmarkkreis Salzwedel
- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung für das Jahr 2015 und die Bekanntmachung der Haushaltssatzung

29

30

30

31

31

31

32

32

- Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 19.01.2015 Z/233-31030/2/15
- Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 28.01.2015 - Z/233-31030/6/2015
- Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 27.01.2015 - Z/233-31030/3/2015
- Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 28.01.2015 Z/233-31030/7/2015
- Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 28.01.2015 - Z/233-31030/5/2015
- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 27.01.2015 Z/233-31030/4/2015
- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 28.01.2015 Z/233-31030/8/2015
- Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 28.01.2015 Z/233-31030/9/2015
- Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 29.01.2015 Z/233-31030/12/2015

32

32

- Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung: Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 29.01.2015 - Z/233-31030/11/2015
- Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfü-Landesstraßenbaubehörde der Sachsen-Anhalt vom 29.01.2015 - Z/233-31030/13/2015
- Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt - Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfüder Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 29.01.2015 - Z/233-31030/10/2015
- Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 - Besondere Verfahrensarten; Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben Erweiterung des Solfeldes Neustaßfurt mit Niederbringung der Kaverne BS 12 - incl. Leitungstrasse
- Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 - Besondere Verfahrensarten; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß§ 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben der Erweiterung der Abbaufläche in den Baufeldern II/III des planfestgestellten Kiessandtagebaues Wörbzig der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung
- Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg"

33

33

33

34

34

35

35

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust eines Dienstsiegels der Verbandsgemeinde Egelner Mulde

Die Verbandsgemeinde Egelner Mulde meldet den Verlust eines Dienstsiegels.

Das Dienstsiegel Nr. 2 ist seit dem 15.12.2014 ungültig.

Halle (Saale) den 20.01.2015

gez. Garde

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Wittenberg Nr. 10

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der Kehrbezirk Wittenberg Nr. 10 für eine Bestellung zum 1. Mai 2015 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.01.2015 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsenanhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist

im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Îhre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. März 2015** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt Referat Wirtschaft Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Saalekreis Nr. 12

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Saalekreis Nr. 12** für eine Bestellung zum 1. Mai 2015 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.01.2015 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsenanhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. März 2015** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt Referat Wirtschaft Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben "Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Magdeburg - Stendal, 3. Teilabschnitt Mast 18-60", Landkreis Börde

Der Vorhabenträger, Avacon AG –, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Magdeburg - Stendal, 3. Teilabschnitt Mast 18-60.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben "Neubau einer Loopingleitung DN 400 zwischen den vorhandenen Ferngasleitungen 28 und 213 im Bereich der B 185 in der Gemarkung

Der Vorhabenträger, Avacon AG –, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Bernburg", Landkreis Salzlandkreis

Neubau einer Loopingleitung DN 400 zwischen den vorhandenen Ferngasleitungen 28 und 213 im Bereich der B 185 in der Gemarkung Bernburg.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Planfeststellungsverfahren
gemäß § 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung im Land
Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 a
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) zum Vorhaben "Geplanter Ausbau der K 1342
in der Ortsdurchfahrt Rhoden / Fallsteinstraße",
Landkreis Harz

Der Vorhabenträger, der Landkreis Harz, das Amt für Kreisstraßen, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Geplanter Ausbau der K 1342 in der Ortsdurchfahrt Rhoden / Fallsteinstraße.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwar-

ten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben "380-kV-Freileitung Ragow - Bad Lauchstädt / Netzanschluss Umspannwerk Jessen-Nord", Landkreis Wittenberg

Der Vorhabenträger - 50Hertz Transmission GmbH - beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

380-kV-Leitung Ragow-Bad Lauchstädt / Netzanschluss Umspannwerk Jessen-Nord.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Planfeststellung für den Neubau der B 79 Ortsumgehung Halberstadt – Harsleben in den Gemarkungen Halberstadt, Harsleben, Wegeleben und Deesdorf; Landkreis Harz

Planfeststellungsbeschluss

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 22.12.2014, Az.: 308.2.2-31027-F9.12, ist der Plan für den Neubau der B 79 Ortsumgehung Halberstadt – Harsleben in den Gemarkungen Halberstadt, Harsleben, Wegeleben und Deesdorf; Landkreis Harz gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG festgestellt worden.

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

> Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt Breiter Weg 203 - 206 39104 Magdeburg

erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist beim Oberverwaltungsgericht eingegangen ist.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung die Tatsachen und Beweismittel, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des § 87 b Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss gemäß § 17e Abs. 2 FStrG keine aufschiebende Wirkung hat.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Oberverwaltungsgericht nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für die Erhebung der Klage und ihre Begründung. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Im Übrigen wird auf § 67 VwGO hingewiesen.

Bei dem Oberverwaltungsgericht können auch elektronische Dokumente - nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) vom 01.10.2007 (GVBI. LSA S. 330), geändert durch Verordnung vom 25.08.2009 (GVBI. LSA S. 467) - eingereicht werden.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes vom 09.03.2015 bis einschließlich 23.03.2015 in folgenden Ämtern während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

Stadt Halberstadt, Abteilung Stadtplanung, Domplatz 49 (Südanbau) in 38820 Halberstadt

Montag, Mittwoch, Donnerstag 08:00 Uhr – 16:00 Uhr

Dienstag 08:00 Uhr – 18:00 Uhr

Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Vorharz, Lange Straße 15,

in 38829 Harsleben

Montag

08:30 Uhr – 11:30 Uhr

14:00 Uhr – 15:00 Uhr Dienstag 08:30 Uhr – 11:30 Uhr 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag 08:30 Uhr – 11:30 Uhr

14:00 Uhr – 11:30 Uhr

Freitag 08:30 Uhr – 11:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen können auch bei der Planfeststellungsbehörde (Referat 308) im Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) eingesehen werden.

Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten (0345 514 1353).

Darüber hinaus wird der Textteil des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 27 a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA zusätzlich im Internet unter

http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/wirtschaft/planfest-stellung/abgeschlossene-verfahren

veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt nicht die individuelle oder öffentliche Zustellung bzw. Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und lässt deshalb keine Rückschlüsse auf die Rechtsbehelfsfristen zu.

Zustellungswirkung

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, beim Landesverwaltungsamt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Str. 2 in 06112 Halle (Saale) schriftlich angefordert werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma PROKON Pflanzenöl GmbH Magdeburg in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der Biodieselanlage in 39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg

Die Firma PROKON Pflanzenöl GmbH Magdeburg in 39126 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 08.01.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Biodiesel; Abgaskaminerhöhung an den Emissionsquellen Q5 bis Q9

in 39126 Magdeburg,

Gemarkung: Magdeburg,

Flur: **205**,

Flurstücke: 10127, 10129, 14/30, 14/27, 14/38,

14/39, 14/40, 14/41, 14/48, 10061, 14/23, 14/49, 14/47, 58/23, 32/14,

32/11.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der POLY-CHEM AG in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von organischen Zwischenprodukten und zur chemischen und chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen in 06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Firma POLY-CHEM AG in 06803 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 15.12.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von organischen Zwischenprodukten und zur chemischen und chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen;

hier: Umbau und Nutzungsänderung der Betriebseinheit BE 3000 zur Durchführung von Polymerisationen innerhalb der genehmigten Mengenschwellen

in 06803 Bitterfeld-Wolfen

Gemarkung: Greppin Flur: 3 Flurstück: 288/3.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Bioenergie Barby GmbH, Blumenstraße 16, 93055 Regensburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biomethananlage in 39249 Barby , Landkreis Salzlandkreis

Auf Antrag wird der Firma Bioenergie Barby GmbH, in 93055 Regensburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Biomethananlage Barby

- Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 t oder mehr je Tag, – hier: 190,4 t/d Durchsatzkapazität;
- Anlage die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen in Behältern dienen (brennbare Gase), soweit es sich nichtausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t;
- Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 m³ oder mehr;
- Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Nm³ je Jahr Rohgas oder mehr;
- Anlage zur Erzeugung von Strom, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer FWL von 1 MW bis weniger als 10 MW bei Verbrennungsmotoranlagen – FWL 1,3 MW –;

(Anlage nach den Nummern 8.6.3.1, 1.2.2.2, 1.16, 9.1.1.2 sowie 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 39249 Barby,

Gemarkung: Barby, Flur: 10 und 17, Flurstücke: 1/19; 3 und 128/1.

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.02.2015 bis einschließlich 03.03.2015

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Rathaus der Stadt Barby

Zimmer 6 Marktplatz 14 39249 Barby, OT Barby

Mo. und Mi. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Di. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Do. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Fr. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Bürgerbüro,

OT Groß Rosenburg Beratungsraum Nienburger Str. 1 39240 Barby

Mi. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum 212 N Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. bis Do. 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg) zu erheben.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa. Magdeburger Hafen GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage in 39126 Magdeburg, Industriehafen

Die Fa. Magdeburger Hafen GmbH, 39126 Magdeburg, beantragte mit Schreiben vom 10.10.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Aluminiumabfällen

im Bereich des Industriehafens Magdeburg in 39126 Magdeburg,

Gemarkung: Magdeburg

Flur: **206**

Flurstücke: 11/24, 11/25, 53/9, 63/17, 63/22, 10018,

10020, 10021.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale),

Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Magdeburger Hafen GmbH, in 39126 Magdeburg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Aluminiumabfällen in 39126 Magdeburg, Industriehafen

Die Magdeburger Hafen GmbH in 39126 Magdeburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Aluminiumabfällen mit einer maximalen Lagerkapazität von 40.000 t und einer maximalen Umschlagkapazität von 100.000 t/Jahr

(Anlage nach Nrn. 8.12.3.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf einem Grundstück in 39126 Magdeburg

Gemarkung: Magdeburg

Flur: **206**

Flurstücke: 11/24, 11/25, 53/9, 63/17, 63/22, 10018,

10020, 10021

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag sofort nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.02.2015 bis einschließlich 24.03.2015

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Landeshauptstadt Magdeburg

Umweltamt Raum 725/727 Julius-Bremer-Straße 8-10 30104 Magdeburg

Mo. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Do. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 07:30 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum 212 N Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.02.2015 bis einschließlich 07.04.2015

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 12.05.2015 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Stadtverwaltung der

Landeshauptstadt Magdeburg Bauordnungsamt Mensa

An der Steinkuhle 6

39128 Magdeburg

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Biomethananlage Staßfurt GmbH in 68159 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage und Gasaufbereitung in 39418 Staßfurt, Salzlandkreis

Die Biomethananlage Staßfurt GmbH in 68159 Mannheim beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung

einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage und Gasaufbereitung

Erhöhung der Durchsatzkapazität auf 185,75 t/d durch Änderung der Zusammensetzung der Inputstoffe und zusätzlichen Einsatz von Wirtschaftsdünger, Erhöhung der Biogaslagermenge von 19,77 t auf 27,30 t, Verringerung der Biogasproduktion von 13.190.000 m³/a auf 13.061.160 m³/a, Verringerung des Gärrestlagervolumens von 26.109,81 m³ auf 24.828,05 m³

(Anlage gemäß Nr. 1.2.2.2, Nr. 1.16, Nr. 8.6.3.1, Nr. 9.1.1.2 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 39418 Staßfurt

Gemarkung: Staßfurt

Flur:

106/10; 106/11 Flurstück:

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BlmSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juni 2015 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.02.2015 bis einschließlich 24.03.2015

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Staßfurt

Haus I, Fachbereich II Steinstraße 19 39418 Staßfurt

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr

von 08:00 bis 12:00 Uhr und Mi. von 13:00 bis 15:00 Uhr Dο. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr von 08:00 bis 12:00 Uhr Fr.

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212 Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.02.2015 bis einschließlich 07.04.2015

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 19.05.2015 mit den Einwendern und dem Antragsteller erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Salzlandtheater Staßfurt

Tilly-Saal Tränenthal 6 39418 Staßfurt

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der BioEnergie Beetzendorf GmbH in 38489 Beetzendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 38489 Beetzendorf, Altmarkkreis Salzwedel

Die BioEnergie Beetzendorf GmbH in 38489 Beetzendorf beantragte mit Schreiben vom 12.11.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Biogasanlage hier: Änderung der Inputstoffe

auf den Grundstücken in 38489 Beetzendorf

Gemarkung: Beetzendorf

Flur: 4

Flurstück: 209, 264

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung für das Jahr 2015 und die Bekanntmachung der Haushaltssatzung

 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund § 16 (1) GKG LSA i. V. m. § 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat der Zweckverband die folgende, von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 27.11.2014 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamberrag der	
Erträge auf	306.800,00€
b) Gesamtbetrag der	
Aufwendungen auf	276.500,00€

2. im Finanzplan mit dem

	i manzpian init aom	
a)	Gesamtbetrag der	
	Einzahlungen aus laufender	
	Verwaltungstätigkeit auf	306.800,00€
b)	Gesamtbetrag der	
	Auszahlungen aus laufender	
	Verwaltungstätigkeit auf	253.200,00€
c)	Gesamtbetrag der	
	Einzahlungen aus der	

Investitionstätigkeit auf d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der

525.900,00€

499.500,00€

Investitionstätigkeit auf e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der

0,00€

Finanzierungstätigkeit auf
) Gesamtbetrag der
Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf

0,00€

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 26.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Zweckverband finanziert sich aus Zuschüssen und Einnahmen und soweit erforderlich aus Umlagemitteln der Landkreise Börde und Altmarkkreis Salzwedel sowie der Umweltstiftung WWF Deutschland. Der Gesamtbetrag der Umlage wird auf 55.000,00 € festgesetzt und durch die Verbandsmitglieder wie folgt finanziert:

WWF Deutschland 5.000,00 € Landkreis Börde 25.000,00 € Altmarkkreis Salzwedel 25.000,00 €

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 (2) Satz 1 des KVG LSA zur Einsichtnahme vom Tage der Bekanntgabe 7 Werktage zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde aus.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 (2) des KVG LSA hat das Landesverwaltungsamt als Aufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung am 09.01.2015 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-01710-dröml-HH2015 bestätigt.

Oebisfelde, d. 16.01.2015

NSV

Verbandsgeschäftsführer

(Sjegel)

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 19.01.2015 - Z/233-31030/2/15

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBI. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBI. LSA S. 522), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Einziehung

Die im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt), Landkreis Anhalt-Bitterfeld, gelegene für jeden Verkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 145 vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 145 von ihrer bisherigen Linie bei Netzknoten 4237 040, Station 0.820, bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 145 in ihre bisherige Linie bei Netzknoten 4237 091, Station

0.610, mit einer Länge von 1.250 Metern wird eingezogen.

Die im Gebiet der Gemeinde Osternienburger Land, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, gelegene für jeden Verkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 148 vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 148 von ihrer bisherigen Linie bei Netzknoten 4237 006, Station 0.900, bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 148 in ihre bisherige Linie bei Netzknoten 4237 092, Station 0.570, mit einer Länge von 1.500 Metern wird eingezogen.

Die im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale), Landkreis Salzlandkreis und der Gemeinde Osternienburger Land, gelegene für jeden Verkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 149 vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 149 von ihrer bisherigen Linie bei Netzknoten 4237 080, Station 0.630, bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 149 in ihre bisherige Linie bei Netzknoten 4237 094, Station 0.450, mit einer Länge von 870 Metern wird eingezogen.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 28.01.2015 - Z/233-31030/6/2015

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBI. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBI. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Röcken der Stadt Lützen, Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Landesstraße L 188 aus Richtung Ortsteil Rippach der Stadt Lützen bei Netzknoten 4738 025, Station 3.465 und in Richtung Stadt Lützen bei Netzknoten 4738 025, Station 3.974 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 27.01.2015 - Z/233-31030/3/2015

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBI. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBI. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Muschwitz der Stadt Lützen, Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Landesstraße L 189 aus Richtung Ortsteil Starsiedel der Stadt Lützen bei Netzknoten 4838 042, Station 0.818 und in Richtung Ortschaft Taucha der Stadt Hohenmölsen bei Netzknoten 4838 042, Station 1.400 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 28.01.2015 - Z/233-31030/7/2015

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBI. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBI. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Rippach der Stadt Lützen, Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Landesstraße L 188 aus Richtung Ortsteil Pörsten der Stadt Lützen bei Netzknoten 4738 027, Station 0.175 und in Richtung Ortsteil Röcken der Stadt Lützen bei Netzknoten 4738 025, Station 0.081 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 28.01.2015 - Z/233-31030/5/2015

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBI. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBI. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Pörsten der Stadt Lützen, Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Landesstraße L 188 aus Richtung Ortsteil Lösau der Stadt Lützen bei Netzknoten 4738 026, Station 1.239 und in Richtung Ortsteil Rippach der Stadt Lützen bei Netzknoten 4738 026, Station 1.996 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 27.01.2015 - Z/233-31030/4/2015

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBI. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBI. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Zorbau der Stadt Lützen, Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Landesstraße L 189 aus Richtung Ortschaft Granschütz der Stadt Hohenmölsen bei Netzknoten 4838 006, Station 0.442 und in Richtung Stadt Weißenfels bei Netzknoten 4838 004, Station 0.735 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 28.01.2015 - Z/233-31030/8/2015

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBI. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBI. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Starsiedel der Stadt Lützen, Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Landesstraße L 189 aus Richtung Stadt Lützen bei Netzknoten 4738 032, Station 1.997 und in Richtung Ortsteil Muschwitz der Stadt Lützen bei Netzknoten 4738 024, Station 0.175 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 28.01.2015 - Z/233-31030/9/2015

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBI. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBI. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Kaja der Stadt Lützen, Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Landesstraße L 184 aus Richtung Ortsteil Großgörschen der Stadt Lützen bei Netzknoten 4739 014, Station 0.781 und in Richtung Stadt Lützen bei Netzknoten 4739 014, Station 1.125 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 29.01.2015 - Z/233-31030/12/2015

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBI. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBI. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Anderbeck der Gemeinde Huy, Landkreis Harz, wird im Zuge der Landesstraße L 79 aus Richtung Ortsteil Dingelstedt am Huy der Gemeinde Huy bei Netzknoten 4032 007, Station 4.480 und in Richtung Ortsteil Badersleben der Gemeinde Huy bei Netzknoten 4031 015, Station 0.868 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung ; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 29.01.2015 - Z/233-31030/11/2015

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBI. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBI. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Huy-Neinstedt der Gemeinde Huy, Landkreis Harz, wird im Zuge der Landesstraße L 84 aus Richtung Ortsteil Athenstedt der Stadt Halberstadt bei Netzknoten 4031 018, Station 3.775 und in Richtung Ortsteil Badersleben der Gemeinde Huy bei Netzknoten 4032 007A, Station 0.203 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 29.01.2015 - Z/233-31030/13/2015

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBI. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBI. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Aderstedt der Gemeinde Huy, Landkreis Harz, wird im Zuge der Landesstraße L 78 aus Richtung Ortsteil Gunsleben der Gemeinde Am Großen Bruch bei Netzknoten 3932 003, Station 5.734 und in Richtung Ortsteil Pabstorf der Gemeinde Huy bei Netzknoten 3931 127, Station 0.357 festgesetzt.

Der Verknüpfungsbereich aus Richtung Gunsleben bei Netzknoten 3932 003, Station 5.444 bis Netzknoten 3932 003, Station 5.734 wird aufgehoben.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 29.01.2015 - Z/233-31030/10/2015

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBI. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBI. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Dingelstedt am Huy der Gemeinde Huy, Landkreis Harz, wird im Zuge der Landesstraße L 79 aus Richtung Ortsteil Eilenstedt der Gemeinde Huy mit einem Verknüpfungsbereich bei Netzknoten 4032 007, Station 0.376 und einem Erschließungsbereich bei Netzknoten 4032 007, Station 0.940 und in Richtung Ortsteil Anderbeck der Gemeinde Huy bei Netzknoten 4032 007, Station 2.053 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,

Dezernat 17 - Besondere Verfahrensarten

Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben Erweiterung des Solfeldes Neustaßfurt mit Niederbringung der Kaverne BS 12 - incl. Leitungstrasse

Die Sodawerke Staßfurt GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 29.08.2014 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3c UVPG für das Vorhaben

Erweiterung des Solfeldes Neustaßfurt mit Niederbringung der Kaverne BS 12 – incl. Leitungstrasse

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung folgender Anlagen und Anlagenteile:

1. Sondenplatz (Betriebssonde S 12)

Der Sondenplatz ist als Bohrplatz für die Bohrung und den Solbetrieb der Betriebssonde ausgelegt und umfasst ca. 2.000 m² und ist mit Bitumen befestigt sowie umzäunt.

Unmittelbar auf dem Bohrplatz befinden sich auch die Mess- und Regelanlage für Lösewässer und Sole sowie Rohrleitungskollektoren für die Verteilung der Volumenströme. Anfallendes Siel- und Oberflächenwasser wird in einem Pumpensumpf gesammelt und über eine Sumpfpumpe mit Schwimmerschaltung zu einem 4.000 m³ großen Behälter im Bereich der Betriebssonde gefördert.

2. Solstation

Die Solstation für die Betriebssonde S 12 befindet sich unmittelbar auf dem Bohrplatz und besteht im Wesentlichen aus einer Sumpfpumpe, einer zentralen Blanketanlage mit liegendem, doppelwandigen Lagerbehälter sowie Ölpumpen und Zahnradpumpen und dem Betriebs- und Wartungsplatz und Trafo- und Schaltanlage.

 Infrastrukturelle Einbindung der Kaverne S 12 in das Solfeld-Betriebsregime über unterirdisch verlegte Rohrleitungen Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG stattgefunden hat. Nach dieser Prüfung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben und wird deswegen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,

Dezernat 17 - Besondere Verfahrensarten

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß§ 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben der Erweiterung der Abbaufläche in den Baufeldern II/III des planfestgestellten Kiessandtagebaues Wörbzig der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH beantragte mit Schreiben vom 03.06.2014 und den Unterlagen vom 26.05.2014 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3c UVPG für das Vorhaben

Erweiterung der Abbaufläche der Baufelder II/III des Kiessandtagebaues Wörbzig

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, mit Sitz in Petersberg, Ortsteil Sennewitz, ist Inhaberin des 395,3 ha großen Bergwerkseigentumsfeldes "Wörbzig" Nr. III-A-f-74/90/240 – Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen und betreibt am Standort Wörbzig den Kiessandtagebau Wörbzig.

Für das Vorhaben Kiessandtagebau Wörbzig wurde auf der Basis des Rahmenbetriebsplans vom 18.03.1998 ein Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das Verfahren wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2000 abgeschlossen. Planfestgestellt wurde die Gewinnung in 4 Abbaufeldern auf einer Betriebsfläche von insgesamt 362,3 ha.

Das nunmehr geplante Vorhaben zur Änderung des Rahmenbetriebsplans vom 18.03.1998 besteht in einer insgesamt 12,2 ha umfassenden Erweiterung der Abbauflächen der Baufelder II und III durch

 den Abbau des bisher durch eine Freileitung blockierten Dammes zwischen den Baufeldern II und III (4,6 ha),

- den Abbau der bisher als Aufstandsfläche für die Aufbereitung vorgesehene Fläche am südwestlichen Rand des Baufeldes II (2,1 ha) sowie
- die Ausweitung des Nassabbaus auf eine Ackerfläche südlich des Augustateiches (5,5 ha)

und der damit in Zusammenhang stehenden Änderung der bisher geplanten Seenkonfiguration. Durch die geplanten Abbauerweiterungen und den Verzicht auf die im Rahmenbetriebsplan dargestellte Landherstellung durch Verspülung von Schlämmen aus der Nassaufbereitungsanlage (geplante Flächengröße 6,5 ha) ändert sich die bisherige Seenkonfiguration der Baufelder II und III. Anstelle zweier Gewässer von 39 und 41 ha entsteht nunmehr eine zusammenhängende Wasserfläche mit einer Größe von 98,7 ha.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass für die geplanten Erweiterungen des Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG stattgefunden hat. Nach dieser Prüfung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben und wird deswegen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird die Bewilligung nach § 8 BBergG

Nr.: II-B-f-54/92

im Bewilligungsfeld Profen-Süd

für den bergfreien

Bodenschatz Tonige Gesteine zur Her-

stellung von fein- und sanitärkeramischen Erzeugnis-

sen

im Landkreis Burgenlandkreis

auf Antrag vom 17.10.2014 der Mitteldeutschen Braunkohlengesellschaft mbH, Glück-Auf-Straße 1 in 06711 Zeitz, aufgehoben.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt das Gewinnungsrecht in vollem Umfang.

Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht ausgestellten Urkunden sowie die dazugehörigen Lagerisse werden mit Erlöschen der Bewilligung ungültig.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen - Anhalt

Halle, den 04.02.2015

Im Auftrag

/ Repulled

Rappsilber



Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg"

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" findet am 11.03.2015 um 16:00 Uhr im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung der Regionalversammlung am 11.03.2015

- I. Öffentliche Sitzung
- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- **TOP 3** Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.12.2014
- **TOP 4** Aufhebung des Beschlusses RV 10/2014 Haushalt der RPM für das Jahr 2015
- TOP 5 Beschluss Haushalt 2015
- TOP 6 Information zum Stand Zentrale Orte Konzept
- TOP 7 Information zum Umweltbericht
- **TOP 8** Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 9 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Gez.: Walker Vorsitzender

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt Erscheint zum 15. des Monats Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten